

Tagesordnung der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Montag, 18.05.2020, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes
2. Bestätigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
- 2.1. Anträge auf Bewilligung von Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder und für Tagespflege
- 2.2. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für März und April 2020
- 2.3. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Mai 2020
3. Zweckbindungen für Plätze im Rahmen der U 3 Investitionsprogramme (§ 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F.)
4. Bericht der Verwaltung
5. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

6. Liquiditätsunterstützung bei gewerblicher Kinderbetreuung
7. Prüfung des Verwendungsnachweises der Johanniter-Kita "Regenbogen" in Wassenberg-Orsbeck
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0081/2020

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes

Beratungsfolge:

18.05.2020	Jugendhilfeausschuss
26.05.2020	Kreisausschuss
09.06.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	
----------------------------	--

Aus folgenden Gründen ist es erforderlich, die Elternbeitragssatzung zu ändern:

Im neuen Kinderbildungsgesetz, welches im August 2020 in Kraft tritt, wurde die Beitragsfreiheit von einem Jahr auf 2 Jahre angehoben. Gem. § 50 KiBiz „ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

Wie bereits ausgeführt wurden die Leitlinien zur Tagespflege geändert. Dadurch ergibt sich eine Änderung der Anlagen der Elternbeitragssatzung. (Elternbeitragstabelle)

Weiterhin wurde die Elternbeitragsabteilung durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Bei dieser Überprüfung wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes auf fehlende Inhalte der Elternbeitragssatzung hingewiesen. Diese Änderungen (u. a. Aufnahme des KindergeldPlus) wurden nun in der Elternbeitragssatzung vorgenommen.

Anlage 1 zu TOP 1

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragsatzung) in der Neufassung vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW S. 759, 2019 S. 23), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 G des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I 2652, 2712), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) in Verbindung mit den §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 13.12.2019 (GV.NRW Ausgabe 2019 Nr. 27 S. 877 – 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1**Beitragspflichtige Personen und Beitragszeitraum**

- (1) Der Kreis Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in seinem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 49 KiBiz wird auch ein Beitrag für Kinder erhoben, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtsbezirks des Kreises Heinsberg wohnen und in einer Tageseinrichtung betreut werden, die nicht in diesem Zuständigkeitsbereich liegt.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Bei der Tagespflege beginnt die Beitragspflicht mit Beginn der Tagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen.
Beitragspflichtig sind auch die Eltern von Kindern, deren Kind in einer Tageseinrichtung betreut wird, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg liegt, sofern vom zuständigen Jugendamt ein interkommunaler Ausgleich gemäß § 49 des KiBiz gefordert wird.
Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
 - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten.
 - Ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt

- (4) Beitragszeitraum ist ein Jahr. Es entspricht dem jeweiligen Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung und / oder einer Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII, für die eine laufende Geldleistung bezahlt wird, besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Betreuungsplatz erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt und / oder genutzt werden kann. Der Elternbeitrag wird durch den Kreis Heinsberg schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gemäß Absatz 3 festgesetzt und in monatlichen Teilzahlungsbeträgen erhoben.

§ 2

Beitragsbefreiung und Beitragserlass

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Sofern für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird für die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag erlassen, wenn das Kind oder die Eltern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß §6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3

Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich für die Betreuung in Tageseinrichtungen aus der Anlage 1 und für die Betreuung in Tagespflege aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres angehoben.

Die für das jeweilige Kindergartenjahr gültige Elternbeitragstabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt gemacht.

Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Der Beitrag für Kinder über 2 Jahre gilt ab dem Monat, in dem das Kind 2 Jahre alt wird.

- (2) Im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 3 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt, es sei denn, gem. § 4 ergibt sich ein niedrigeres Einkommen.
- (3) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Eine Änderung des Betreuungsvertrages mit verändertem Betreuungsumfang im Verlaufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

§ 4 Elterneinkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist bis auf einen Freibetrag i. H. v. 300,00 € pro Bezugsberechtigten und Monat, sowie das Elterngeldplus bis auf einen Freibetrag i. H. v. 150,00 € pro Bezugsberechtigten und Monat nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz dem Einkommen hinzuzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfältigt sich der Freibetrag mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Tagespflege

Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 4 für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend. Für die Tagespflege werden die Buchungszeiten bis 15, bis 20, bis 25, bis 30, bis 35, bis 40, bis 45 Stunden und mehr festgelegt.

Sofern neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergänzende Tagespflege benötigt wird, werden die jeweiligen Betreuungszeiten zu einer Gesamtbetreuungszeit addiert. Daraus ist der Elternbeitrag zu ermitteln.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für Leistungen der Kindertagespflege vom 19.06.2019 außer Kraft.

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 27.000 €	-	-	-
2	bis 38.000 €	51,83	60,09	83,66
3	bis 50.000 €	87,29	100,43	137,51
4	bis 62.000 €	137,51	157,82	212,83
5	bis 74.000 €	180,56	208,03	282,17
6	bis 86.000 €	216,42	248,71	338,38
7	bis 98.000 €	252,29	290,55	394,55
8	bis 110.000 €	283,90	333,07	452,03
9	über 110.000 €	319,24	379,88	515,35

Elternbeitragstabelle für Kindergartenbeiträge für Kinder unter 2 Jahre vom 01.08.2020 bis 31.07.2021

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 27.000 €	-	-	-
2	bis 38.000 €	91,90	129,60	167,85
3	bis 50.000 €	138,71	194,91	249,89
4	bis 62.000 €	184,13	257,07	331,20
5	bis 74.000 €	208,03	290,55	374,24
6	bis 86.000 €	249,89	349,14	449,56
7	bis 98.000 €	291,75	407,73	524,88
8	bis 110.000 €	325,09	454,09	584,86
9	über 110.000 €	362,67	506,50	652,58

Elternbeitragstabelle für die Tagespflege für Kinder über 2 Jahre vom 01.08.2020 bis 31.07.2021

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	15 Stunden	20 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden
1	bis 27.000 €	-	-	-	-	-	-	-
2	bis 38.000 €	31,10	41,46	51,83	55,96	60,09	71,88	83,66
3	bis 50.000 €	52,37	69,83	87,29	93,86	100,43	118,97	137,51
4	bis 62.000 €	82,51	110,00	137,51	147,67	157,82	185,33	212,83
5	bis 74.000 €	108,34	144,45	180,56	194,30	208,03	245,10	282,17
6	bis 86.000 €	129,85	173,14	216,42	232,57	248,71	293,55	338,38
7	bis 98.000 €	151,37	201,83	252,29	271,42	290,55	342,55	394,55
8	bis 110.000 €	170,34	227,12	283,90	308,49	333,07	392,55	452,03
9	über 110.000 €	191,54	255,39	319,24	349,56	379,88	447,62	515,35

Elternbeitragstabelle für die Tagespflege für Kinder unter 2 Jahre vom 01.08.2020 bis 31.07.2021

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	15 Stunden	20 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden
1	bis 27.000 €	-	-	-	-	-	-	-
2	bis 38.000 €	55,14	73,52	91,90	110,75	129,60	148,73	167,85
3	bis 50.000 €	83,23	110,97	138,71	166,81	194,91	222,40	249,89
4	bis 62.000 €	110,48	147,30	184,13	220,60	257,07	294,13	331,20
5	bis 74.000 €	124,82	166,42	208,03	249,29	290,55	332,40	374,24
6	bis 86.000 €	149,94	199,91	249,89	299,52	349,14	399,35	449,56
7	bis 98.000 €	175,05	233,40	291,75	349,74	407,73	466,31	524,88
8	bis 110.000 €	195,05	260,07	325,09	389,59	454,09	519,48	584,86
9	über 110.000 €	217,60	290,14	362,67	434,59	506,50	579,54	652,58

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0078/2020

Anträge auf Bewilligung von Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder und für Tagespflege

Beratungsfolge:

18.05.2020 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

1 und 2

Inklusionsrelevanz:

ja

Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung der Anträge auf Bewilligung von Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder und für Tagespflege

Für den 11.03.2020 war eine Jugendhilfeausschusssitzung geplant, die wegen Coronavirus abgesagt werden musste. Ein wichtiger Teil dieser Sitzung war als TOP 4 die o. a. Anträge.

Fristgemäß müssen zum 15.03.2020 die Anträge auf Betriebskostenzuschuss beim Landesjugendamt mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses gestellt werden. Grundlage dieser Anträge ist die Jugendhilfeplanung, die zwischen dem Jugendamt und den Kita-Trägern im Vorfeld der Sitzung abgestimmt wurde.

Wegen Ausfall der Jugendhilfeausschusssitzung wird im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgender Beschluss gefasst:

„Der in den Anlagen 1-3 dargestellten Jugendhilfeplanung für Kita-Plätze und Tagespflege wird zugestimmt“

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Dringlichkeitsentscheidung wird zugestimmt.

Dringlichkeitsentscheidung**zur Genehmigung der Anträge auf Bewilligung von Betriebskosten für
Tageseinrichtungen für Kinder und für Tagespflege**

Die für den 11.03.2020 terminierte Jugendhilfeausschusssitzung musste wegen des Coronavirus' abgesagt werden. Die als TOP 4 vorgesehene Beschlussfassung über die o. a. Anträge ist wegen der Berichts-/Meldepflicht dringlich. Zum 15.03.2020 müssen die Anträge auf Betriebskostenzuschuss beim Landesjugendamt mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses gestellt werden. Grundlage dieser Anträge ist die Jugendhilfeplanung, die zwischen dem Jugendamt und den Kita-Trägern im Vorfeld der Sitzung abgestimmt wurde.

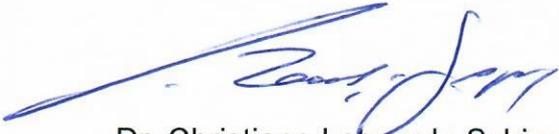
Wegen Ausfalls der Jugendhilfeausschusssitzung wird im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgender Beschluss gefasst:

„Der in den Anlagen 1-3 dargestellten Jugendhilfeplanung für Kita-Plätze und Tagespflege wird zugestimmt“

Heinsberg, 11.03.2020



Stephan Pusch
Landrat



Dr. Christiane Leonards-Schippers
Vorsitzende des JHA



Andrea Reh
JHA Mitglied

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0039/2020

Anträge auf Bewilligung von Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder und für Tagespflege

Beratungsfolge:

11.03.2020 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Das Land gewährt gemäß § 24 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 25 Abs. 1 KiBiz NRW betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss.

Gem. § 32 Abs. 2 KiBiz setzt die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Die Jugendhilfeplanung ist damit unabdingbare Voraussetzung für die Förderung des laufenden Betriebes von Einrichtungen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (§ 33 Abs. 2 und 3 und Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz). Aus dieser Jugendhilfeplanung ergeben sich Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Ministerium hält im Ergebnis fest, dass das KiBiz eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung fordert. Da auf die Entscheidung der Jugendhilfeplanung abgestellt wird, bedarf es insoweit eines formellen Beschlusses der bei Abgabe der verbindlichen Mitteilung im Sinne des § 38 Abs. 1 KiBiz vorliegen muss.

Von daher wird dem Jugendhilfeausschuss die verbindliche Planung für das Kindergartenjahr 2020/21 mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Die Anzahl der Plätze in Tageseinrichtungen ergeben sich aus der Anlage. Die Anzahl der Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren bzw. über 3 Jahren sowie die Anzahl der Tagespflegepersonen können wegen Erkrankung/Urlaub der Mitarbeiterinnen erst in der Sitzung benannt werden.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass dieser formelle Beschluss gefasst worden ist.

Anteilmäßig wurden in die Planung auch die Tageseinrichtungen aufgenommen, deren Inbetriebnahme im Frühjahr 2021 geplant ist.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Jugendhilfeplanung wird zugestimmt.

Kindergartenjahr

2020/2021

	Anzahl der Kinder unter drei Jahren (U3)						Anzahl der Kinder ab drei Jahren (Ü3)								
	Gruppenform I		Gruppenform II		insgesamt U3		Gruppenform I		Gruppenform III		insgesamt Ü3				
	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	Gesamt Belegung		
Gangelt															
Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Nikolaus, (Dr.-von-den-Driesch-Str.1)	0	8	4	0	0	0	12	0	21	27	0	0	0	48	60
Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Urbanus, (Großer Pley 71)	0	8	0	0	5	5	18	0	34	0	0	0	26	60	78
Familienzentrum Lindenbaum e.V. (Hochstr. 28)	0	2	10	0	0	22	34	0	7	46	0	15	10	78	112
Gemeindekindergarten Gangelt-Stehe (Bundesstr. 141)	0	0	2	0	0	10	12	0	0	8	0	10	28	46	58
Tageseinrichtung für Kinder Elternverein Schierwaldenrath (Palz 35)	0	5	7	0	0	11	23	0	9	45	0	0	1	55	78
Kindertagesstätte KinderReich (Im Hatskeal 15)	1	9	8	0	3	7	28	0	25	36	0	0	0	61	89
DRK Kita Birgden (Magdalenastr. 34)	1	10	1	0	6	9	27	1	14	13	2	6	12	48	75
Summen Gangelt	2	42	32	0	14	64	154	1	110	175	2	31	77	396	550

Kindergartenjahr

2020/2021

	Anzahl der Kinder unter drei Jahren (U3)						Anzahl der Kinder ab drei Jahren (Ü3)											
	Gruppenform I			Gruppenform II			Gruppenform I			Gruppenform III								
	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	insgesamt Ü3					
Tageseinrichtung für Kinder																		
Selfkant																		
Kath. Kindergarten St. Hubertus Süsterseel (Karl-Arnold Str. 8)	0	7	1	0	9	2	19	0	11	25	0	0	0	0	0	0	36	55
Kath. Kindertageseinrichtung St. Gertrud Tüddern (Messweg 15)	0	6	3	0	0	6	15	0	16	18	0	0	0	14	0	0	48	63
Kath. Kindergarten St. Lambertus Höngen (Op de Berg 18)	0	7	2	0	2	3	14	0	6	27	0	0	16	0	0	0	49	63
Gemeindekindergarten Wehr (Severinusstraße 6)	0	4	8	0	0	0	12	0	16	11	0	0	0	0	0	0	27	39
Kommunale Kindertageseinrichtung, Schalbruch (Ahornstr. 1a)	1	6	11	0	0	0	18	0	20	20	0	0	0	0	0	0	40	58
Summen Selfkant	1	30	25	0	11	11	78	0	69	101	0	16	14	0	0	0	200	278

AWO Kita Übach-Palenberg (Comeniusstraße 8)	0	3	6	0	0	0	0	9	0	19	16	0	0	0	11	46	55
AWO-Kita Stadtmitte Übach-Palenberg (Carlstr. 6)	0	0	4	0	5	9	18	0	1	13	0	0	25	22	61	79	
Johanniter Kita Palenberg (im Mühlenhof 6 -10)	1	9	2	1	4	5	22	2	3	23	0	0	12	13	53	75	
Summen Übach-Palenberg	5	84	54	1	26	48	218	6	133	308	5	131	96	679	897		

Johanniter Kita Wassenberg (Forster Weg)	2	5	5	0	6	14	32	4	13	31	0	0	20	68	100
Waldkindergarten Wassenberg 'Die Waldpiraten' (Im Eichengrund 1)	0	10	0	0	0	0	10	0	39	0	0	0	0	39	49
Summen Wassenberg	4	51	44	0	14	55	168	10	158	219	0	40	132	559	727

Elterninitiative Waldgeister e.V. (Schwaamer Str.14)	0	4	0	0	0	0	4	0	18	0	0	0	0	0	18	22
Kindertagesstätte Beeckerwald (Am Feldrain 14)	3	5	5	0	0	13	9	20	24	0	0	0	0	53	66	
Kindertagesstätte Am Feldrain, Wegberg (Am Feldrain 40)	0	0	4	3	0	17	24	5	13	9	8	30	65	89		
Städt. Kindergarten Klinkum (Gottfried- Plaum-Str. 7)	3	5	3	0	0	11	1	26	17	0	0	12	56	67		
Städt. Kindergarten Merbeck (Tillmannsweg 6)	0	6	1	1	0	6	14	9	16	0	0	15	41	55		
Städtischer Kindergarten Arsbeck (An der Landwehr 3)	0	4	0	0	5	7	16	0	18	0	8	41	67	83		
Kath. Kindergarten Rabennest (Harbecker Strasse 1)	0	4	4	1	2	1	12	2	17	0	0	13	49	61		
Waldkindergarten "Waldwichtel" Dalheim	0	10	0	0	0	0	10	39	0	0	0	0	39	49		
Summen Wegberg	8	71	55	5	12	58	209	14	233	270	9	16	674	883		

Tagespflege

Zuschuss Tagespflege gem. § 24 Abs. 1 und 2 KiBiz sowie Landesförderung der Fachberatung in Kindertagespflege gem. § 47 Abs. 3 Satz 3 i

	Anzahl	Pauschale	Summe
Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung	<input type="text" value="140"/>	<input type="text" value="1.109,00 €"/>	<input type="text" value="155.260,00 €"/>
Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="3.182,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>
Tagespflegeplätze für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Behinderung	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="1.109,00 €"/>	<input type="text" value="33.270,00 €"/>
Tagespflegeplätze für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Behinderung	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="3.182,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>
Landeszuschuss			<input type="text" value="188.530,00 €"/>
Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson besteht eine transparente Regelung zur Sicherstellung der Betreuung (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz).			<input checked="" type="checkbox"/>
Die Tagespflegeperson verfügt über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung oder hat mit einer solchen begonnen, z.B. Aufbauqualifikation mit 100 Stunden, staatlich anerkannte Heilpädagogin u.ä. (§ 24 Abs. 4 KiBiz).			<input type="checkbox"/>
Anzahl Kindertagespflegepersonen i	<input type="text" value="42"/>		

Landeszuschuss zur Qualifizierung gem. § 46 Abs. 4 KiBiz

Angehende Kindertagespflegepersonen zur Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="2.000,00 €"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>
---	--------------------------------	---	-------------------------------------

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0069/2020

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für März und April 2020**Beratungsfolge:**

18.05.2020	Jugendhilfeausschuss
26.05.2020	Kreisausschuss
09.06.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Im Wege der Dringlichkeit wurde gem. § 50 Abs. 3 S. 4 KrO am 30.03.2020 folgender Beschluss gefasst:

„1. Der Kreis Heinsberg setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat April 2020 aus. Sofern Elternbeiträge für den Monat April 2020 trotzdem gezahlt werden, werden diese erstattet.

2. Hinsichtlich des Monats März 2020 werden die bereits eingezogenen bzw. gezahlten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen angesichts der notwendigen Bearbeitungsdauer zu einem späteren Zeitpunkt erstattet. Die Verwaltung setzt sich für eine Beteiligung des Landes NRW an den Ausfallkosten für den Monat März 2020 ein.“

Weitere Erläuterungen können der der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses beigefügten Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO vom 30.03.2020 zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für März und April 2020 wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung

zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für März und April 2020

Im Rahmen einer Telefonkonferenz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Minister Dr. Stamp sowie den Ministerinnen Scharrenbach und Gebauer ist am 26.03.2020 folgende Absprache erfolgt:

Die Elternbeiträge für Kitas, Offene Ganztagschulen und Kindertagespflegen sollen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat April 2020 ausgesetzt werden. Das Land beteiligt sich zur Hälfte an den dadurch für die Kommunen entstehenden Kosten für den Monat April 2020. Das Verfahren der Kostenerstattung Land-Kommunen wird noch geregelt; es soll unbürokratisch gestaltet werden. Das MHKGB NRW geht davon aus, dass jeweils ein Dringlichkeitsbeschluss des zuständigen Gremiums erforderlich ist und Hauptverwaltungsbeamte eine Aussetzung der Elternbeitragspflicht nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln dürfen. Die landesseitige Regelung gilt nur für den Monat April 2020.

Nach juristischer Bewertung besteht keine rechtliche Verpflichtung, die Beiträge für den Monat April 2020 auszusetzen. Es handelt sich um einen freiwilligen Verzicht auf Erträge aus Elternbeiträgen für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in Höhe von ca. 345.000 Euro. Nach der angekündigten Kostenregelung würde das Land NRW zu einem späteren Zeitpunkt 50% hiervon erstatten.

Auf Grund der besonderen Lage im Kreis Heinsberg und der schon längeren Schließungszeiten in der Kindertagesbetreuung (seit dem 26.02.2020) schlägt die Verwaltung vor, die Beiträge für den Monat März 2020 (ca. 355.000 Euro) in Erwartung weiterer Sonderregelungen des Landes für den Kreis Heinsberg zu erstatten. Eltern mussten die Betreuung ihrer Kinder unter Inkaufnahme beruflicher und finanzieller Nachteile bereits im gesamten Monat März 2020 selbst organisieren, sodass es kaum vermittelbar wäre, wenn die Elternbeiträge für den Monat März nicht erstattet würden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen freiwilligen Verzicht. Die kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt haben bereits signalisiert, dass sie in ihren Gremien ebenfalls für eine Erstattung der Elternbeiträge für den Monat März werben wollen.

Die vom Land NRW getroffene Absprache beinhaltet bislang keine landesseitige Beteiligung für den Monat März 2020. Die Verwaltung wird sich dafür einsetzen, vom Land NRW ebenfalls eine Beteiligung an den Ausfallkosten für den Monat März 2020 zu bewirken und dies mit der besonderen und sehr frühen Betroffenheit des Kreises Heinsberg begründen.

Die finanzielle Abwicklung für den Monat April 2020 kann verwaltungsseitig sofort veranlasst werden. Hinsichtlich des Monats März 2020 würden die bereits eingezogenen bzw. gezahlten Beiträge auch angesichts der notwendigen Bearbeitungsdauer zu einem späteren Zeitpunkt erstattet.

Die Fraktionen wurden am 28.03.2020 vorab per E-Mail von Dezernentin Ritzerfeld über die dargestellte Vorgehensweise informiert und haben dieser zugestimmt.

Die Eltern werden über Presse und Medien informiert. Eine spezifische Antragstellung und Bescheiderteilung ist nicht vorgesehen.

Da die nächsten Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages erst am 26.05.2020 bzw. 09.06.2020 stattfinden, die Aussetzung der Beitragserhebung jedoch noch für April 2020 erfolgen soll, wird im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgender Beschluss gefasst:

„1. Der Kreis Heinsberg setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat April 2020 aus. Sofern Elternbeiträge für den Monat April 2020 trotzdem gezahlt werden, werden diese erstattet.

2. Hinsichtlich des Monats März 2020 werden die bereits eingezogenen bzw. gezahlten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen angesichts der notwendigen Bearbeitungsdauer zu einem späteren Zeitpunkt erstattet. Die Verwaltung setzt sich für eine Beteiligung des Landes NRW an den Ausfallkosten für den Monat März 2020 ein.“

Heinsberg, den 30.03.2020



Stephan Pusch
Landrat



Erwin Dahlmanns
Kreisausschussmitglied (CDU)



Andrea Reh
Kreisausschussmitglied (SPD)

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0070/2020

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Mai 2020

Beratungsfolge:

18.05.2020	Jugendhilfeausschuss
26.05.2020	Kreisausschuss
09.06.2020	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Im Wege der Dringlichkeit wurde gem. § 50 Abs. 3 S. 4 KrO am 30.04.2020 folgender Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat Mai 2020 aus. Sofern Elternbeiträge für den Monat Mai 2020 trotzdem gezahlt werden, werden diese erstattet.“

Weitere Einzelheiten können der der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses beigefügten Dringlichkeitsentscheidung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die v. g. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO vom 30.04.2020 zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Mai 2020 wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung**zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Mai 2020**

Im Rahmen einer Telefonkonferenz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Jugend- und Familienminister Dr. Stamp am 27.04.2020 ist folgende Absprache erfolgt:

Mit Blick auf die durch die Umstände veranlasste weitestgehende Nichtnutzungsmöglichkeit (Anm. Verw.: von Kitas, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen) infolge des aufgrund des Infektionsschutzes verhängten sog. Betretungsverbotes wird die für den Monat April 2020 getroffene Absprache für den Monat Mai 2020 verlängert. Demnach werden die Kommunen einerseits und das Land andererseits jeweils 50 % der Kita-Elternbeiträge (Anm. Verw.: sowie der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen) übernehmen.

Es besteht weiterhin keine rechtliche Verpflichtung, die Beiträge auszusetzen. Es handelt sich demnach auch im Monat Mai 2020 um einen freiwilligen Verzicht auf Erträge aus Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in Höhe von ca. 355.000 Euro. Nach der angekündigten Kostenregelung würde das Land NRW zu einem späteren Zeitpunkt 50% hiervon erstatten.

Die finanzielle Abwicklung für den Monat Mai 2020 kann verwaltungsseitig sofort umgesetzt werden. Die Eltern werden über Presse und Medien informiert. Eine spezifische Antragstellung ist nicht erforderlich.

Da die nächsten Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages erst am 26.05.2020 bzw. 09.06.2020 stattfinden, die Aussetzung der Beitragserhebung jedoch noch für Mai 2020 erfolgen soll, wird im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 4 KrO folgender Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflegen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat Mai 2020 aus. Sofern Elternbeiträge für den Monat Mai 2020 trotzdem gezahlt werden, werden diese erstattet.“

Heinsberg, den 30.04.2020


Stephan Pusch
Landrat


Erwin Dahlmanns
Kreisausschussmitglied (CDU)


Andrea Reh
Kreisausschussmitglied (SPD)

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0079/2020

Zweckbindungen für Plätze im Rahmen der U 3 Investitionsprogramme (§ 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F.)

Beratungsfolge: 18.05.2020 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	
Leitbildrelevanz:	1 und 2
Inklusionsrelevanz:	

§ 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F. lautet:

„Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U 3 – Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden.“

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass vom 19.03.2020 eine Auslegungshilfe zu § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz n. F. gegeben.

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte U3-Plätze künftig im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können.

Die in § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz n. F. formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Zweckbindung gelten regelmäßig als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung getroffen wird und die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit U3-Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.

Um Rückforderungen des Landesrechnungshofes, der diese Fälle überprüft zu vermeiden, bedarf es des formalen Beschlusses der Jugendhilfeplanung.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung wird als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln beschlossen, Plätze, die einer Zweckbindung im Rahmen der U3 – Investitionsprogramme unterliegen, vorrangig mit U3-Kindern zu belegen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0082/2020

Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge:

18.05.2020 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	
----------------------------	--

1. Vorzeitige Inbetriebnahme

Im Dezember 2019, also vor der Coronakrise, war eine (vorzeitige) Inbetriebnahme des Waldkindergartens Waldwichtel in Wegberg-Dalheim zum 01.05.2020 zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und dem Träger Kunterbunt Familienservice gUG (haftungsbeschränkt) abgestimmt worden. Grund hierfür war der enorm hohe Bedarf in Wegberg, durch den eine sehr hohe Anzahl an Kindern nicht versorgt werden konnte. Auf der Basis dieser Abstimmung, hat der Träger das erforderliche Personal angeworben und vertraglich gebunden. Coronabedingt kann der Betrieb nun nicht stattfinden. Die dennoch anfallenden Kosten, insbesondere Miete und Personalkosten, können nur über Zuschuss gedeckt werden.

2. Fertigstellung der Kita Schatzkiste Forster Weg 28 a in Wassenberg

Der Investor übergibt die Kita Schatzkiste schlüsselfertig zum 01.06.2020. Eine Inbetriebnahme kann erst mit Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 01.08.2020 erfolgen, weil es dem Träger unmöglich ist, für andere Zeitpunkte Personal zu finden. (Allgemeiner Personalengpass auf dem Arbeitsmarkt: „Fachkräftemangel“) Die Übergabe hat zur Folge, dass ab Juni Mietzahlungen zu leisten sind, die nur durch Bezuschussung finanziert werden können.

3. Übersicht über Plätze in der Notbetreuung

Aktuell wird für die JHA Sitzung eine Übersicht über Plätze in Kitas und bei Tagespflegepersonen durch die Verwaltung vorbereitet.

4. Bericht über die Bezirkssozialarbeiter unter Coronabedingungen

Bis zur Sitzung wird ein Bericht erarbeitet.